



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1991	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Oktober 1991	Nr. 47
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium im Diplomstudiengang Hauptfach Komposition an der Musikhochschule des Saarlandes im Fachbereich Komposition/Musiktheorie, Dirigieren und Musikpädagogik. Vom 30. August 1991	1082
Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Musikhochschule des Saarlandes im Fachbereich Instrumentalmusik mit dem Ziel der I. Konzertreifeprüfung im Fach Klavier, Violine, Violoncello, Viola, Kontrabaß, Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Horn, Posaune, Trompete, Gitarre, Orgel oder Orgelimprovisation oder der II. Solistenprüfung im Fach Klavier, Violine, Violoncello oder Orgel. Vom 30. August 1991	1084
Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinbachtal westlich Saarschleife. Vom 4. September 1991	1086
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Vom 9. September 1991	1090
Berichtigung der Polizeiverordnung über die Zucht, das Halten und das Führen von Kampfhunden vom 14. August 1991. Vom 1. Oktober 1991	1090
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 27. September 1991	1091
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Sport. Vom 4. Oktober 1991	1091
Stellenausschreibung des Bundesrechnungshofes in Frankfurt	1091
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	1092 bis 1100
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß eines Oktoberfestes in Völklingen-Wehrden. Vom 6. September 1991	1097
Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland	1097

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 30. August 1991

**Der Minister
für Wissenschaft und Kultur**

Prof. Dr. Breitenbach

Anlage 1 zu § 3:

Ziel: Konzertreifeproofung

Als Hauptfächer stehen zur Wahl:

1. Klavier
 - a) solistische Ausrichtung
 - b) kammermusikalische Ausrichtung
2. Violine
3. Violoncello
4. Viola
5. Kontrabaß
6. Fagott
7. Klarinette
8. Oboe
9. Querflöte
10. Horn
11. Posaune
12. Trompete
13. Gitarre
14. Orgel
15. Orgelimprovisation

Zu 1.) Klavier (40 Minuten)

- a) solistische Ausrichtung
In der Prüfung wird ein Programm verlangt, das mindestens drei schwierige Werke aus drei verschiedenen Epochen enthält.
- b) kammermusikalische Ausrichtung
Vortrag von schwierigen Klavierwerken aus den wichtigen Stilepochen (ausgenommen Klavierkonzerte)
Vortrag von Kammermusikwerken beliebiger Zusammensetzung und von Liedbegleitungen
Vomblattspiel eines mittelschweren Stückes.

Zu 2.) und

- 3.) Violine, Violoncello (30 Minuten)
In der Prüfung wird ein Programm verlangt, das mindestens drei schwierige Werke aus mindestens drei verschiedenen Epochen enthält.

Zu 4.) bis 13.) Viola, Kontrabaß, Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Horn, Posaune, Trompete, Gitarre (30 Minuten)

In der Prüfung wird ein Programm verlangt, das mindestens drei schwierige Werke aus drei verschiedenen Epochen enthält.

Zu 14.) Orgel (40 Minuten)

In der Prüfung wird ein Programm verlangt, das mindestens drei schwierige Werke aus mindestens drei verschiedenen Epochen enthält.

Improvisation

Zu 15.) Orgelimprovisation

Nach 30 Minuten Vorbereitungszeit (ohne Instrument)

- a) eine Choralpartita im Bach-Stil
- b) eine freie Improvisation
- c) künstlerisches Orgelspiel, drei Werke aus verschiedenen Epochen (30 Minuten), von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Absolventinnen bzw. Absolventen der Musikhochschule des Saarlandes sind.

Anlage 2 zu § 3:

Ziel: Solistenprüfung

Als Hauptfächer stehen zur Wahl:

1. Klavier
2. Violine
3. Violoncello
4. Orgel

Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.

In der Prüfung wird der Vortrag eines Programmes verlangt, das einem Klavier-, Violin-, Violoncello- oder Orgelabend entspricht und die wichtigsten Stilepochen des gewählten Instruments enthält.

Pianistinnen und Pianisten, Geigerinnen und Geiger und Violoncellistinnen und Violoncellisten müssen außerdem ein Instrumentalkonzert vortragen.

Organistinnen und Organisten haben zusätzlich nach einem gegebenen Thema zu improvisieren.

**259 Verordnung
über das Naturschutzgebiet Steinbachtal westlich
Saarschleife**

Vom 4. September 1991

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 100 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt;

es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Steinbachtal westlich Saarschleife“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Mettlach und Perl nördlich der Ortsteile Nohn und Tünsdorf sowie nordöstlich des Ortsteiles Büschdorf. Es besteht aus drei Teilflächen und umfaßt folgende Grundstücke:

Teilfläche 1,

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Nohn,

Flur 1, Flurst.-Nr.

4/9, 4174/5, 7500/7, 7/15, 7637/7, 7/16, 4175/3, 4175/1, 4175/2, 5882/4175, 5883/4175, 6759/4175, 6760/4175, 6761/4175, 6762/4175, 6763/4175, 6764/4175, 7024/4175, 4175/4, 6169/4528, 4173/4, 4173/6, 4173/5, 4173/2, 4173/3, 4173/1, 4174/4, 4174/3, 4174/2, 4172/2, 4172/1, 4174/7, 4174/6, 7299/4, 4/11, 4/6, 4/12, 4/10, 4/8, 4/7, 5/6, 5/7, 5/9, 5/8, 5/2, 4/2, 4/4, 4174/1, 4528/1

sowie Teile von Flurst.-Nr.

4527/3, 4221/1, 7643/8, 7640/7, 7641/7, 5/4, 4527/21, 5/5;

Gemarkung Orscholz,

Flur 3, Flurst.-Nr.

672/1, 868, 869, 846, 847, 848, 852/1, 854, 2442/855, 27/3, 27/2, 26/5, 844/1, 930/15

sowie Teile von Flurst.-Nr.

3073/860, 861, 863/1, 2705/863, 2706/864, 865/1, 2303/866, 867, 711, 710, 708/1, 707, 706, 27/1, 26/7, 26/6;

Teilfläche 2,

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Nohn,

Flur 1, Flurst.-Nr. 6829/4452

sowie Teile von Flurst.-Nr. 4452/1;

Gemarkung Orscholz,

Flur 3, Flurst.-Nr.

932/2, 1264, 2015/1263, 1263/1, 1263/4, 2404/1263, 1263/2, 3376/1263, 3377/1263, 3378/1263, 3379/1263, 3380/1263, 3381/1263, 3382/1263, 3383/1263, 1646, 1620, 1622/1, 2945/1619

sowie Teile von Flurst.-Nr.

1272, 1273/1, 2512/1297, 1817/1274, 1818/1274, 1275/1, 1277, 2162/1278, 2163/1278, 1279, 2343/1280, 2344/1280, 2345/1280, 2820/1281, 2821/1281, 1281/1, 1396/1, 1403, 1402, 1401/1, 1399, 1398, 1617, 1618, 1/6, 1263/6;

Gemarkung Tünsdorf,

Flur 2, Flurst.-Nr. 1/4, 1/8, 43, 3964/44

sowie Teile von Flurst.-Nr. 1/3, 41, 1/7, 1263/3;

Teilfläche 3,

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Tünsdorf,

Flur 1, Flurst.-Nr.

2073/1, 2074/1, 175/10, 176/1, 2634/176, 2627/176, 175/13

sowie Teile von Flurst.-Nr. 176/2;

Gemeinde Perl, Gemarkung Büschdorf, Flur 3, Nr. 26 nach dem Stand des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan 1 des Flurbereinigungsverfahrens von Büschdorf; die bisherigen Grundstücksbezeichnungen lauten,

Flur 1, Flurst.-Nr.

1265/484, 1266/484, 512/1, 566/1, 570/1, 1255/542, 1256/542, 816/511, 572/1, 1267/574, 579/1, 583/1, 589/1, 1340/593, 522/1

sowie Teile von Flurst.-Nr.

485/1, 489/1, 492/1, 495, 497/1, 813/498, 814/499, 500, 501, 502/1, 505/1, 1221/505, 509, 510/1, 515/1, 516/1, 1320/522, 528/1 1303/532, 1304/533, 1305/536, 1306/537, 539, 540/1, 545/1, 546/1, 1146/546, 551, 563/1, 992/564, 564/1, 714/1, 711/1, 1100/710, 709/1, 1377/595, 554/1, 1250/554, 559/1, 560/1, 1180/562, 561/1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in Katasterkarten Maßstab 1 : 1 250 und mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarten werden im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes des Steinbaches einschließlich der begleitenden Talhänge und Steinrauschen.

In seiner charakteristischen Ausprägung, insbesondere im Bereich des Taunusquarzites, bietet er einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

Die geologischen Aufschlüsse und Steinrauschen sollen aus naturgeschichtlichen Gründen erhalten bleiben.

Die hervorragende Schönheit des vom Steinbach gebildeten steilen Kerbtals, geprägt durch den Wechsel von dichten Vegetationsflächen, Felspartien und waldfreien Steinrauschen über dem schnellfließenden Gewässer soll bewahrt werden.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,

7. Flächen umzubereiten oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserfläche zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb den schwer zugänglichen Steilhang- und engen Bachtalzone im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - in standortgerechten Beständen die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert wird,
 - in standortgerechten Beständen die Nutzung kleinflächig erfolgt,
 - nichtstandortgerechte Bestände flächig geerntet werden können; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - keine Beweidung durchgeführt wird,
 - keine Trockenlegungen vorgenommen werden;
3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd im Rahmen bestehender Pachtverträge;
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in Abs. 1 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landes-Forstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 4. September 1991

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

